

Die Zukunft beginnt jetzt.

Junge
CVP

A high-angle photograph of four young adults (two men and two women) lying on their backs on a lush green lawn. They are all smiling and looking towards the camera. The person on the top left has curly hair and is wearing a grey tank top. The person on the top right has blonde hair and is wearing a light blue t-shirt. The person on the bottom left has dark curly hair and is wearing a light blue button-down shirt. The person on the bottom right has long dark hair and is wearing a purple t-shirt. A semi-transparent white grid overlay is present in the bottom right area of the image, containing the title text.

Statuten der Jungen CVP Baselland

Inhalt

I. ALLGEMEINES	3
ART. 1 NAME UND GRUNDSATZ	3
ART. 2 ZIELE.....	3
ART. 3 AUFGABEN.....	4
ART. 4 VERHÄLTNIS ZU ANDEREN PARTEIEN.....	4
ART. 5 SITZ.....	4
ART. 6 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN	4
II. MITGLIEDSCHAFT.....	5
ART. 7 AUFNAHME VON MITGLIEDERN	5
ART. 8 RECHTE DER MITGLIEDER	5
ART. 9 PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5
ART. 10 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
ART. 11 SYMPATHISANTEN	6
III. ORGANISATION	6
ART. 12 ORGANE	6
ART. 13 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VERSAMMLUNGEN	6
ART. 14 GENERALVERSAMMLUNG (GV).....	7
ART. 15 ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG.....	8
ART. 16 AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG	8
ART. 17 MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MV)	8
ART. 18 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU GEWÄHLTEN ORGANEN	9
ART. 19 VORSTAND.....	9
ART. 20 REVISOREN	10
ART. 21 DELEGIERTE.....	10
ART. 22 PARTEIINTERNE RECHTSMITTEL.....	11
IV. REGIONALE GRUPPIERUNGEN	11
ART. 23 SEKTIONEN	11
V. FINANZEN	11
ART. 24 ALLGEMEINES.....	11
ART. 25 MITGLIEDERBEITRÄGE	12
ART. 26 MANDATSABGABEN.....	12
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
ART. 27 STATUTENREVISION.....	12
ART. 28 AUFLÖSUNG.....	12
ART. 29 INKRAFTTRETEN	13
ART. 30 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	13

Das im Text verwendete generische Maskulinum bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Grundsatz

¹ Unter dem Namen "Junge Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Basellandschaft", Kurzform „Junge CVP Baselland“, Abkürzung „JCVP BL“ (nachfolgend JCVP BL) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

² Die JCVP BL ist eine politische Partei, die junge Frauen und Männer ungeachtet von Herkunft, Rasse, Geschlecht, sozialer Stellung, Konfession oder Lebensform vereinigt, die bestrebt sind, sich für die Anliegen und Interessen der jungen Generation einzusetzen und das Leben der Gesellschaft auf der Basis demokratischer und rechtsstaatlicher Grundsätze und des christlichen Gedankengutes in Achtung vor der Würde des Menschen aktiv mitzugestalten.

Art. 2 Ziele

¹ Im Wissen darum, dass die Jugend von heute die Gesellschaft von morgen bildet, tragfähige Lösungen jedoch einen generellen Konsens aller Generationen erfordern, setzt sich die JCVP BL insbesondere dafür ein,

- a) die Jugend und jungen Erwachsenen vermehrt zum Gespräch über Fragen unseres Staates und der Gesellschaft anzuregen und sie zu politischer Aktivität anzuspornen;
- b) der Jugend und den jungen Erwachsenen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Gehör zu verschaffen für ihre Anliegen;
- c) junge Erwachsene zur Übernahme eines öffentlichen Amtes im Dienste der Allgemeinheit zu motivieren und deren Wahl zu fördern.

² Im Wissen darum, dass den Grossraum Basel wie kaum eine andere Region Europas zahlreiche Grenzen durchqueren, die der gelebten Wirklichkeit nur noch teilweise entsprechen, setzt sich die JCVP BL zudem in Achtung der Autonomie der jeweiligen Körperschaften dafür ein, dass Herausforderungen aller Art im Grossraum Basel ungeachtet kommunaler, kantonaler oder nationaler Grenzen entsprechend der gelebten Wirklichkeit von allen betroffenen Parteien in rücksichtsvoller Zusammenarbeit zum Gemeinwohl aller gemeistert werden.

³ Im Wissen um ihre Verantwortung für aktuelle und zukünftige Generationen unterstützt die JCVP BL die Ziele der CVP BL, der JCVP Schweiz und der CVP Schweiz, namentlich

- a) dass sich alle Menschen frei zur Persönlichkeit und jede gesellschaftliche Gruppe, besonders die Familie in all ihren Formen, ihrer Bestimmung und Bedeutung entsprechend entfalten können.
- b) dass Chancengleichheit, soziale Gerechtigkeit und Gemeinwohl zu selbstverständlichen Grundlagen unserer Gesellschaft werden können;
- c) dass eine leistungsfähige und sozialverträgliche Wirtschaft entstehen und gedeihen kann;
- d) dass die Natur geschont und zurückhaltend genutzt wird;
- e) dass Staat und gesellschaftliche Kräfte ihre Macht rechtmässig, verhältnismässig und stets unter Wahrung der Menschenrechte und im öffentlichen Interesse ausüben;
- f) dass Bund, Kanton, Regionen und Gemeinden ihre Aufgaben nach dem Grundsatz grösster Zurückhaltung bei Eingriffen des übergeordneten Gemeinwesens erfüllen (Föderalismus und Subsidiarität) und den gesamtschweizerischen Zusammenhalt stärken;
- g) dass die Schweiz durch enge Zusammenarbeit mit anderen Staaten ihre Selbstbestimmung und Sicherheit wahrt, sowie zu Frieden, Sicherheit und Wohlstand in Europa und der Welt beiträgt.

Art. 3 Aufgaben

¹ Zur Verwirklichung der Parteiziele arbeitet die Partei Programme und Richtlinien aus.

² Die JCVP BL macht es sich insbesondere zur Aufgabe

- a) die Mitglieder, Sympathisanten, Wähler und Einwohner unseres Kantons über alle wichtigen politischen Fragen und ihre Anliegen zu informieren;
- b) junge Kandidaten für eidgenössische und kantonale Wahlen zu nominieren;
- c) in Zusammenarbeit mit den Ortsparteien der CVP BL die Kandidatur junger Bewerber für kommunale Wahlen zu fördern;
- d) die Kandidatur junger Bewerber für Ämter, Behörden etc. zu fördern und entsprechende Vorschläge den zuständigen Behörden zu unterbreiten;
- e) zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen Stellung zu nehmen;
- f) ihre Anliegen gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Organisationen zu vertreten;
- g) die Zusammenarbeit unter den CVP- und JCVP-Kantonalparteien der Nordwestschweiz besonders zu pflegen.

Art. 4 Verhältnis zu anderen Parteien

¹ Die JCVP BL ist eine Kantonalbewegung im Sinne von Art. 8 der Statuten der JCVP Schweiz.

² Die JCVP BL ist eine Vereinigung der CVP Baselland.

³ Die JCVP BL ist autonom, soweit ihre Autonomie nicht durch die Satzungen der JCVP Schweiz, der CVP Schweiz und der CVP Baselland beschränkt ist¹. In diesem Rahmen ist die JCVP BL von den vorgenannten Organisationen insbesondere organisatorisch und politisch unabhängig.

⁴ Die JCVP BL kann eine Zusammenarbeit mit anderen Parteien eingehen, wenn dies den Zielen (Art. 2) förderlich ist.

Art. 5 Sitz

¹ Der Sitz der JCVP BL befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

² Gerichtsstand ist Liestal BL.

Art. 6 Ergänzende Bestimmungen

Diese Statuten werden durch die jeweils gültigen Statuten der JCVP Schweiz, der CVP Baselland und der CVP Schweiz dispositiv ergänzt, soweit sie den vorliegenden Statuten nicht widersprechen.

¹ vgl. insbesondere Art. 8 Statuten JCVP Schweiz, Art. 16 Statuten CVP Schweiz, Art. xx Statuten CVP Baselland.

II. Mitgliedschaft

Art. 7 Aufnahme von Mitgliedern

¹ Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die

- a) das 16. Altersjahr vollendet, das 34. Altersjahr aber noch nicht vollendet haben, und
- b) die Ziele der JCVP BL unterstützen wollen, und
- c) die Statuten akzeptieren, und
- d) keiner anderen Partei (Ausnahme: CVP) angehören.

² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder auf deren Gesuch hin. Er verweigert die Aufnahme, wenn ein Aufnahmekriterium nicht erfüllt bzw. ein Ausschlussgrund gegeben ist. Ersucht eine Person ohne Wohnsitz im Kanton Basellandschaft die Aktivmitgliedschaft, so gewährt der Vorstand die Mitgliedschaft nur nach Konsultation der örtlichen zuständigen JCVP-Kantonalpartei.

³ Da die JCVP BL eine Vereinigung der CVP BL sowie eine Kantonalbewegung der JCVP Schweiz ist, die ihrerseits eine Vereinigung der CVP Schweiz darstellt, führt die Aktivmitgliedschaft in der JCVP BL automatisch zur Mitgliedschaft in der CVP BL, der JCVP Schweiz und der CVP Schweiz.

⁴ Die Mitgliedschaft in der JCVP BL führt nicht zu einer Mitgliedschaft in einer Ortspartei der CVP BL, wie auch die Mitgliedschaft in einer Ortspartei der CVP BL nicht zu einer Mitgliedschaft in der JCVP BL führt. Die JCVP BL unterstützt die zusätzliche Mitgliedschaft in einer Ortspartei der CVP BL.

Art. 8 Rechte der Mitglieder

¹ Alle Mitglieder haben das Recht auf Information. Sie haben das Recht an den Parteiversammlungen teilzunehmen, das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Sie haben das gleiche Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht.

² Jedes Mitglied kann seine Anliegen als Petition an den Vorstand richten. Der Vorstand ist verpflichtet, von der Petition Kenntnis zu nehmen.

Art. 9 Pflichten der Mitglieder

¹ Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der öffentlichen und parteiinternen Willens- und Meinungsbildung mit und setzt sich für die Ziele der JCVP BL in- und ausserhalb der Partei ein.

² Jedes Mitglied bezahlt Beiträge.

Art. 10 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft endet aus statutarischen Gründen, durch Austritt oder Ausschluss.

² Die Mitgliedschaft erlischt automatisch im Todesfall sowie mit der Vollendung des 34. Altersjahres. Ist das Mitglied gleichzeitig Mitglied eines Organs, so verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum Ende der Amtsperiode.

³ Ein Austritt kann jederzeit durch entsprechende schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Rücktritt als Organmitglied.

⁴ Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung ein Mitglied ausschliessen, wenn es

- a) in eine andere politische Partei oder Organisation eingetreten ist (Ausnahme: CVP)
- b) die Grundsätze, die Statuten, die Ziele oder Interessen der JCVP BL grob missachtet hat;
- c) die Mitgliedschafts- oder Amtspflichten grob vernachlässigt, namentlich wenn es trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht gezahlt hat oder seit über zwei Jahren an keinem Parteianlass mehr teilgenommen hat

⁵ Mitglieder, deren Mitgliedschaft geendet hat, haben keinen Anspruch auf das Parteivermögen. Das Ende der Mitgliedschaft entbindet sie nicht von der Pflicht zur Bezahlung des vollen Jahresmitgliederbeitrags für das angefangene und allfällig nicht bezahlte frühere Jahre.

⁶ Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt auch die Mitgliedschaft in der JCVP Schweiz. Besteht keine zusätzliche Mitgliedschaft in einer Ortspartei der CVP BL, so erlischt auch die Mitgliedschaft in der CVP BL und der CVP Schweiz.

Art. 11 Sympathisanten

¹ Als Sympathisanten gelten Personen jeden Alters, die ohne Mitglied zu sein, der Partei nahe stehen, indem sie

- a) sich an der Arbeit der JCVP BL beteiligen
- b) oder die Partei nach eigenem Ermessen finanziell unterstützen

² Sympathisanten besitzen kein Wahl- oder Stimmrecht. Sie können zu speziellen Veranstaltungen eingeladen werden. Im Rahmen solcher Veranstaltungen stehen ihnen Rede- und Antragsrechte zu.

III. Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe der Jungen CVP BL sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Die Mitgliederversammlung (MV)
- c) Der Vorstand
- d) Die Delegierten
- e) Die Revisoren

Art. 13 Allgemeine Bestimmungen über die Versammlungen

¹ General- und Mitgliederversammlung sind öffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Versammlung durch vorgängigen Beschluss am Anfang des Anlasses davon abweichen.

² Der offizielle Verkehr in der Partei ausserhalb der Versammlungen erfolgt schriftlich. E-Mail ist der Schriftform gleichgestellt.

³ Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Nach Versand der Traktandenliste ist auf Verlangen in die Materialien zu den traktandierten Geschäften Einsicht zu geben. Jedes Mitglied kann nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen dem Präsidenten zu Händen des Vorstandes schriftlich Anträge zur Traktandenliste stellen.

⁴ Wird zu Beginn des Geschäfts von keinem Mitglied eine Eintretensdebatte verlangt, so gilt das Eintreten als unbestritten.

⁵ Über die Versammlungen führt ein Vorstandsmitglied (oder auf Versammlungsbeschluss eine andere Person) ein Beschlussprotokoll.

⁶ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet die Versammlung, ob die Abstimmung / die Wahl geheim zu erfolgen hat.

⁷ Ein Zweidrittelmehr aller anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei der Dringlicherklärung eines Antrags, dem Ausschluss von Mitgliedern, der Absetzung von Organen oder deren Mitgliedern während ihrer Amtszeit, bei Statutenänderungen und beim Beschluss über die Auflösung der Partei.

⁸ In den übrigen Fällen entscheidet bei Abstimmungen das einfache Mehr. Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁹ General- und Mitgliederversammlung können kombiniert durchgeführt werden. Die besonderen Vorschriften für die Generalversammlung gelten diesfalls nur für die Kompetenzen der Generalversammlung.

Art. 14 Generalversammlung (GV)

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist zu jedem Beschluss im Rahmen der Statuten befugt.

² Ausschliessliche Kompetenzen der GV sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Genehmigung des Berichts der Revisoren und der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beschluss über das Budget
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl der Revisoren
- h) Wahl der Delegierten in die Gremien der JCVP Schweiz und der CVP BL
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- j) Festlegung der Jahresbeiträge
- k) Ausschluss von Mitgliedern
- l) Absetzung von Organen oder deren Mitglieder
- m) Auflösung der Partei

³ Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern beschlussfähig. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist die Generalversammlung binnen zwei Wochen zu wiederholen. Im Wiederholungsfall ist die Generalversammlung durch die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

⁴ Der Präsident oder Vizepräsident leitet die Versammlung. Die GV kann auf Antrag eines Mitglieds einem Tagespräsidenten die Leitung über die Versammlung oder einzelne Geschäfte übertragen. Der Tagespräsident muss nicht Parteimitglied sein.

⁵ Über nicht traktandierte Geschäfte darf kein Beschluss gefasst werden.

Art. 15 Ordentliche Generalversammlung

¹ Die ordentliche GV findet jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres statt.

² Sie ist mindestens drei Wochen vor dem festgelegten Termin einzuberufen.

³ Anträge zur Traktandenliste sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzureichen. Der Vorstand modifiziert unverzüglich die Traktandenliste und teilt diese den Mitgliedern mit.

⁴ Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind mindestens die jährlich wiederkehrenden Traktanden wie Genehmigung von Protokoll, Jahresbericht und Rechnung, Festsetzung des Budgets sowie der Wahlen.

Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlung

¹ Eine ausserordentliche GV ist auf Verlangen eines Fünftels (1/5) der Mitglieder, auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands durchzuführen. Sie ist innert zwei Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen und frühestens eine, spätestens zwei Wochen nach Einberufung durchzuführen.

² Die die Einberufung veranlassende Partei (Person oder Gruppe) bestimmt die Traktanden. Der Vorstand kann mit der Einladung weitere Traktanden vorsehen. Anträge zur Traktandenliste sind nicht möglich.

Art. 17 Mitgliederversammlung (MV)

¹ Die MV ist neben der GV das Organ zur politischen Positionierung der JCVP BL. Die MV tritt mehrmals jährlich, im Normalfall im Vorfeld von eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen zusammen.

² Die MV ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen wurden. Die MV ist insbesondere zuständig für:

- a) Verabschiedung des Parteiprogramms und anderer Grundsatzpapiere
- b) Verabschiedung von Reglementen
- c) Entscheid über die Ergreifung von Initiativen und Referenden
- d) Parolenfassung betreffend eidgenössischer und kantonalen Abstimmungen
- e) Beschluss über die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
- f) Einsitznahme in politische Komitees
- g) Beschluss über grössere politische Projekte
- h) Beschluss über nicht budgetierte Ausgaben
- i) Anerkennung regionaler Sektionen
- j) Wahlen von Arbeitsgruppen
- k) Ersatzwahlen für zurück getretene Vorstandsmitglieder, Delegierte, Revisoren etc. ad interim bis zum ordentlichen Ablauf der Amtszeit

³ Die MV wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin einberufen. Ihre Einberufung kann überdies von einem Zehntel der Mitglieder verlangt werden.

⁴ Die MV ist durch die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

⁵ Die MV wird von einem Vorstandsmitglied, in der Regel dem Präsidenten oder Vizepräsidenten, geleitet. Die MV kann eine andere Leitung bestimmen.

⁶ Dem Vorstand können jederzeit Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung gestellt werden. Ist noch keine MV einberufen, nimmt der Vorstand den Antrag in die Traktanden auf. Ist eine MV bereits einberufen und erachtet der Vorstand den Antrag als dringlich und können die Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin über den Antrag informiert werden, so modifiziert der Vorstand die Traktandenliste entsprechend und teilt diese den Mitgliedern mit. In den anderen Fällen nimmt der Vorstand den Antrag in die Traktandenliste der der einberufenen MV folgenden Versammlung auf. Der Antragsteller ist befugt, den Antrag zu Beginn der bereits einberufenen MV zu wiederholen.

⁷ Zu Beginn und während der MV dürfen Anträge über nicht traktandierte Geschäfte gestellt werden. Die Beschlussfassung über nicht traktandierte Geschäfte ist zulässig, sofern in einer zwingend durchzuführenden Eintretensdebatte mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder den Antrag für dringlich erklären. Wird Dringlichkeit verneint, wird das Geschäft in die Traktandenliste der nächsten MV aufgenommen. Der Beschluss über nicht gehörig angekündigte Geschäfte ist allen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

⁸ Die nicht gehörig traktandierte Beschlussfassung über das Parteiprogramm und nicht budgetierte Ausgaben über Fr. 400.— ist ausgeschlossen.

Art. 18 Allgemeine Bestimmungen zu gewählten Organen

¹ Bei Bestellung der Organe der JCVP BL ist auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter, der Altersstufen und der Regionen zu achten.

² Ordentliches Wahlorgan ist die Generalversammlung. Bei Rücktritt eines Mitglieds ist die Mitgliederversammlung zur Ersatzbesetzung für den Rest der Amtszeit befugt.

³ Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ohne Unterbruch ist maximal drei Mal möglich. Der Vorstand wird in den ungeraden, die Revisoren und die Delegierten in den geraden Jahren gewählt.

⁴ Jedes Mitglied wird einzeln gewählt. Mit Ausnahme der Revisoren sind nur Mitglieder, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 32. Altersjahr noch nicht vollendet haben, neu wählbar. Bei Wiederwahlen darf das 33. Altersjahr noch nicht vollendet sein und die Amtszeit beträgt nur ein Jahr.

⁵ Rücktritte sind nur auf den Termin einer Mitgliederversammlung möglich. Gewählte Mitglieder eines Organs, die an mindestens vier aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt nicht teilnehmen, erklären mit ihrem Verhalten konkludent den Rücktritt von ihrem Amt. Der Vorstand stellt den Rücktritt fest.

⁶ Eine vollständige Besetzung der zu wählenden Organe ist anzustreben. In Mangelfällen können die Organe vorübergehend nicht besetzt werden – mit Ausnahme des Vorstandes, dem immer mindestens drei Mitglieder angehören müssen.

Art. 19 Vorstand

¹ Der Vorstand ist das oberste ausführende Organ und besteht mindestens aus Präsident, Vizepräsident und Kassier. Diese können durch maximal sechs Beisitzer ergänzt werden. Anstelle von Präsident und Vizepräsident kann das Wahlorgan zwei Co-Präsidenten wählen.

² Präsident und Vizepräsident bzw. die beiden Co-Präsidenten werden durch das Wahlorgan mit ihrer Charge gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden ohne Charge gewählt, der Vorstand konstituiert sich diesbezüglich selbst.

³ Der Präsident oder ein Co-Präsident müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl volljährig sein.

⁴ Der Vorstand führt die Partei. Er ist für alle exekutiven Aufgaben zuständig, insbesondere für

- a) Repräsentation der Partei gegen aussen
- b) Erledigung laufender Geschäfte
- c) Vorbereitung der Geschäfte von GV und MV
- d) Vollzug der Beschlüsse der GV und MV
- e) mindestens vierteljährliche Information der Mitglieder
- f) Entscheid über Mitteilungen an die Presse/Öffentlichkeit
- g) Beschluss über nicht budgetierte Ausgaben von insgesamt max. Fr. 1000.- pro Vereinsjahr, die im Einzelfall jedoch Fr. 100.-- nicht übersteigen.

⁵ Der Vorstand regelt die einzelnen Aufgaben seiner Mitglieder in Pflichtenheftern.

⁶ Der Präsident und/oder der Kassier zeichnet rechtsverbindlich für die JCVP BL durch Kollektivunterschrift mit dem Kassier oder einem anderen Vorstandsmitglied. Für den Briefverkehr genügt die Einzelunterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

⁷ Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich auf Einladung des Präsidenten. Jedes Vorstandsmitglied kann ebenfalls die Einberufung einer Sitzung verlangen.

⁸ Die Vorstandssitzung wird in der Regel durch den Präsidenten geleitet.

⁹ Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

¹⁰ Anstelle einer Vorstandssitzung kann ein Beschluss auf dem Zirkularweg treten. Diesfalls ist das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder notwendig.

¹¹ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Versammlungen analog und der Vorstand regelt die weiteren Details.

Art. 20 Revisoren

¹ Zur Prüfung der Bücher und der Kasse werden zwei bis drei Revisoren gewählt. Diese prüfen die Jahresrechnung und Bilanz und erstatten der GV schriftlich Bericht und Antrag.

² Revisoren müssen nicht Parteimitglieder sein, dürfen jedoch keiner anderen Partei (Ausnahme: CVP) angehören.

Art. 21 Delegierte

¹ Die Delegierten vertreten die Interessen der JCVP BL namentlich in den Gremien der JCVP Schweiz und der CVP BL.

² Anstelle der Wahl von fixen Delegierten entsprechend der Anzahl Delegiertenplätze kann das Wahlorgan auch eine bestimmte Anzahl Personen in einen Delegiertenpool wählen, in welchem sich die Delegierten unter Aufsicht des Vorstandes selbst über die einzelnen Einsätze verständigen. Der Delegiertenpool darf maximal doppelt so viele Personen enthalten wie Delegiertenplätze vorhanden sind.

³ Finden sich weniger Kandidaten als Delegiertenplätze vorhanden sind, so ist der Vorstand befugt, für einzelne Termine interessierte Parteimitglieder als Ersatzdelegierte zu ernennen.

⁴ Die Delegierten sind an die Weisungen der GV und MV gebunden. Im Übrigen stimmen sie ohne Instruktionen.

Art. 22 Parteiinterne Rechtsmittel

¹ Beschlüsse des Vorstands oder der Mitgliederversammlung können mittels des Begehrens auf Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung angefochten werden.

² Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, der Vorstand beschliesse dies.

³ Beschlüsse der Generalversammlung sind endgültig.

IV. Regionale Gruppierungen

Art. 23 Sektionen

¹ Mitglieder der JCVP BL können sich in Orts- oder Regionalsektionen zusammenschliessen, wobei die MV über deren Anerkennung befindet.

² Die Organisationsform muss so gewählt sein, dass den Sektionen keine Rechtspersönlichkeit zukommen kann.

³ Die Sektionen sind zum eigenständigen Engagement in kommunalen Angelegenheiten befugt. Ihre Tätigkeiten unterstehen der laufenden Aufsicht des Vorstands der JCVP BL, der namentlich deren Vereinbarkeit mit den Statuten der JCVP BL, ihren Zielen und Beschlüssen ihrer Organe überprüft.

V. Finanzen

Art. 24 Allgemeines

¹ Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der CVP BL
- b) Mitgliederbeiträgen
- c) Mandatsabgaben
- d) Spenden
- e) Nettoerlös aus Fundraisingkampagnen
- f) Zuwendungen von privaten und öffentlichen Stellen
- g) Zinsen der Sparguthaben

² Die JCVP BL versteht sich als Zusatzangebot für junge politisch interessierte Leute zu den bestehenden CVP-Strukturen. Sie bemüht sich in Zusammenarbeit mit der CVP BL, dass die Mitgliedschaft in der JCVP BL nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung des einzelnen Mitglieds führt. In diesem Sinne koordiniert sie ihre Finanzen mit der CVP BL.

³ Für die Verbindlichkeiten der JCVP BL haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

Art. 25 Mitgliederbeiträge

¹ Die Generalversammlung setzt auf Antrag des Vorstandes den Jahres-Mitgliederbeitrag fest. Dieser darf Fr. 100.— nicht übersteigen.

² Die Generalversammlung kann vorsehen, dass Mitglieder, die gleichzeitig einen Mitgliederbeitrag in einer Orts- oder Bezirkspartei der CVP BL zu bezahlen haben, einen reduzierten oder gar keinen Mitgliederbeitrag bezahlen müssen.

³ Verunmöglicht die finanzielle Situation einem Interessenten den Beitritt zur oder den Verbleib in der JCVP BL, so kann der Präsident mit dem Kassier auf entsprechendes begründetes Gesuch den Mitgliederbeitrag für betroffene Mitglieder senken oder erlassen.

Art. 26 Mandatsabgaben

¹ Mitglieder der JCVP BL, die ein bezahltes Mandat innehaben, leisten zusätzlich zum Mitgliederbeitrag eine Mandatsabgabe an die JCVP BL.

² Die Abgabe soll prozentual berechnet werden und 30 % nicht übersteigen.

³ Mitglieder der JCVP BL, die bereits eine Mandatsabgabe an die Orts- oder Bezirkspartei leisten, sind für dieses Mandat von der Mandatsabgabe an die JCVP BL befreit.

⁴ Der Vorstand regelt die Details.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27 Statutenrevision

Die vorliegenden Statuten können an jeder Generalversammlung auf Antrag ganz oder teilweise revidiert werden. Eine Revision, die den elementaren Grundsätzen dieser Statuten, der JCVP Schweiz, der CVP BL oder der CVP Schweiz zuwiderläuft, ist ausgeschlossen. Zur Teil- oder Totalrevision der Statuten bedarf es an der Generalversammlung einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder.

Art. 28 Auflösung

¹ Eine Auflösung der JCVP BL bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung.

² Bei einer Auflösung bestimmt die Generalversammlung einen Liquidator. Er lässt nach Tilgung der Passiven die Aktiven der CVP BL unter Versicherung nachfolgender Bestimmungen zukommen. Er ist befugt, Material, dessen Aufbewahrung einen unverhältnismässigen Aufwand bedeuten würde, zu veräussern.

³ Alsdann hat der Liquidator festzustellen, dass die Liquidation beendet ist, womit die JCVP BL aufgelöst ist.

⁴ Die CVP BL ist zur treuhänderischen Verwaltung der ihr überlassenen Aktiven der JCVP BL verpflichtet. Sie ist während der treuhänderischen Verwaltung befugt, die Früchte aus der Verwaltung für sich zu verwenden. Wird eine neue Partei unter gleichem Namen und ähnlicher Zielsetzung gegründet, so überlässt die CVP BL der Nachfolgepartei die Aktiven

der JCVP BL zur freien Verfügung. Nach Ablauf von zehn Jahren seit Auflösung der JCVP BL ist die CVP BL befugt, die Aktiven der JCVP BL ins eigene Vermögen zu überführen und nach freiem Ermessen zu verwenden.

Art. 29 Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 25. August 2008 angenommen worden und treten unter diesem Datum in Kraft.

Art. 30 Übergangsbestimmungen

¹ In teilweiser Abweichung von Art. 18 dauert die erste Amtsperiode des Vorstandes bis zu den ordentlichen Erneuerungswahlen im Jahr 2009, die der Delegierten bis zum Jahr 2010. Das erste Vereinsjahr dauert von der Gründungsversammlung bis zum 31. Dezember 2008.

² Der Vorstand wird ermächtigt, nach Koordination mit der CVP BL Art. 4 Abs. 2 und 3 sinngemäss zu modifizieren. Insbesondere soll auf die Statuten der CVP BL verwiesen werden.

³ Der Vorstand wird ermächtigt, Verweise dieser Statuten auf Statuten anderer Parteien oder das Gesetz an entsprechende Revisionen anzupassen, sofern sich dadurch keine inhaltliche Änderung ergibt.

⁴ Bis sich die JCVP BL mit der CVP BL über die Koordinierung der Mitgliederabgaben (Mitgliederbeiträge, Mandatsabgaben) verständigt hat, setzt die JCVP BL die Abgaben autonom fest. Dies gilt ebenfalls, wenn keine Einigung gefunden wird oder eine Einigung endet.

Pratteln, 25. August 2008

Junge CVP Basel-Landschaft

Tagespräsident



Stefan Fraefel

Präsidentin



Sabrina Mohn

Protokollführer



Silvio Fareri